

Kooperationsvereinbarung

zwischen

der Landeshauptstadt Dresden vertreten durch die Oberbürgermeisterin,

hier

vertreten durch den Leiter der Verwaltung des Jugendamtes

Herrn Claus Lippmann

mit

der Jugendstrafvollzugsanstalt Regis-Breitingen vertreten durch den Leiter

Herrn Uwe Hinz

Kooperationsvereinbarung zur Zusammenarbeit bei der Betreuung inhaftierter junger Menschen im Rahmen der Durchgehenden Betreuung im Jugendstrafverfahren Dresden und dort insbesondere hinsichtlich des Projektes NEUANFANG: Koordinieren - Kooperieren - Integrieren

Zur Verwirklichung des Erziehungsgedankens nach § 2 Abs. 1 JGG sowie den gesetzlichen Anforderungen des SGB VIII, JGG als auch des sächsischen Vollzugsgesetzes im Jugendstrafverfahren und auf Grundlage der "Vereinbarung zur Zusammenarbeit im Jugendstrafverfahren zwischen dem Sächsischen Staatsministerium der Justiz und für Europa, dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz, der Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit und den kommunalen Spitzenverbänden" vom 12. Mai 2010 mit der Beitrittserklärung der Landeshauptstadt Dresden zum 28. Mai 2010 nachfolgende ressort- und institutionenübergreifende Kooperationsvereinbarung geschlossen:

Einführung, Ausgangssituation

Mit der Etablierung der Durchgehenden Betreuung Dresden, d. h. dem Vorhaben einer durchgehenden Betreuung junger straffällig gewordener Menschen im gesamten Jugendstrafverfahren durch eine Bezugsperson, dem/der Jugendgerichtshelfer/-in, sollen bisher oftmalige verfahrensbedingte Unzulänglichkeiten (z. B. Informationsverluste, Bezugsabbrüche, keine Integrationsbegleitung nach einem Strafvollzug) aus Sicht der Jugendhilfe verringert bzw. in gelingender Kooperation mit anderen am Jugendstrafverfahren beteiligten Berufsgruppen und Institutionen beseitigt werden.

Ziele der Kooperationsvereinbarung

Ziel der Kooperation ist die Gewährung und eine kontinuierliche und bedarfsgerechte Fortführung sowie die Optimierung der Zusammenarbeit zwischen der Jugendstrafvollzugsanstalt (JSA) Regis-Breitingen und der Dresdner Jugendhilfe.

Die Implementierung eines einzelfallbezogenen, verfahrensabhängigen, abgestimmten Übergangsmanagements hat dabei neben der Gewährung bedarfsgerechter Hilfen/Hilfestellungen u. a. zum Ziel, dem gesetzlichen Auftrag und Anspruch eines erzieherisch, sozialpräventiv und gesamtheitlich ausgerichteten und ausgestalteten Jugendstrafverfahrens gerecht zu werden.

Eine vertrauensvolle, rechtzeitige, wie umfängliche gegenseitige Informations- und Kommunikationskultur, das Wahren und die gegenseitige Achtung der jeweiligen Zuständigkeit und Fachlichkeit, als auch die Kenntnis der gesetzlichen Aufgabenstellung und der tatsächlichen Gegebenheiten der am Verfahren beteiligten Professionen sind dabei – wie das Einhalten gemeinsam definierter Standards und abgestimmter Verfahrensweisen – unabdingbare Voraussetzung.

Verfahrensweisen der Zusammenarbeit

Um die gemeinsamen Ziele zu verwirklichen, verpflichtet sich

die Jugendhilfe:

im Vorfeld des Haftantritts den jungen Menschen über evtl. Vorbereitungsnotwendigkeiten entsprechend der "Haftnotizen" zu informieren.

um eine zeitnahe Übersendung des Jugendgerichtshilfeberichtes an die JSA bei Vorliegen der Bereitschaftserklärung zur Teilnahme an der Weiterführung der sozialen Betreuung durch den/die Jugendstrafgefangenen/Jugendstrafgefangene,

 zur Mitwirkung des/der fallführenden Jugendgerichtshelfers/Jugendgerichtshelferin am Vollzugsplanverfahren, nach Möglichkeit auch zur Absicherung der Teilnahme an den Vollzugsplan- und Fallkonferenzen (insbesondere zur Abstimmung von entsprechenden sozialpädagogischen und schulischen Maßnahmen während der Zeit in Haft und zur Abstimmung entsprechender sozialpädagogischer und schulischer Maßnahmen zur Fortführung nach der Entlassung),

 durch keinerlei unabgestimmte Handlungen die Arbeitsabläufe in der Jugendstrafvollzugsanstalt zu beeinträchtigen;

die Jugendstrafvollzugsanstalt:

- den fallführenden Jugendgerichtshelfer/die fallführende Jugendgerichtshelferin rechtzeitig über die Aufnahme des/der Inhaftierten und
- über vorgesehene Termine für Fall- und Vollzugsplankonferenzen zu informieren,
- entsprechende Unterlagen, wie Vollzugsplan und Stellungnahmen, zukommen zu lassen,
- Gespräche der Jugendgerichtshelfer/-innen (ggf. unter Einbeziehung von Betreuungslotsen/Betreuungslotsinnen) bzw. der durch die JGH beauftragten Träger der freien Jugendhilfe (Entlassungsbegleiter) im Vollzug zu ermöglichen und zu unterstützen.

Beide Kooperationspartner erklären sich unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und des Datenschutzes bereit:

- sich gegenseitig bei der jeweiligen Aufgabenwahrnehmung zu unterstützen, gegenseitige Hospitationen und Teilnahme an aufgabenbezogenen Aus- und Fortbildungen zu ermöglichen
- bei auftretenden Problemen und bei der Weiterentwicklung der Zusammenarbeit unverzüglich und konstruktiv im Rahmen der jeweils gesetzlichen Aufgabenstellung gemeinsame Lösungen zu erarbeiten, umzusetzen und zu fördern,
- beide Vertragspartner erachten eine wissenschaftliche Begleitung und Erforschung sowie Evaluation für notwendig und setzen sich für eine entsprechende Umsetzung ein.

Diese Kooperationsvereinbarung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Ort, Datum

- Ci

Lippmann Leiter der Verwaltung des Jugendamtes

(i. M. 10

Hinz

Leiter der JSA Regis-Breitingen

Anlage

TEILNAHMEVEREINBARUNG für eine Entlassungsbegleitung - Projekt NEUANFANG

Teilnehmer der Entlassungsbegleitung (Name, Geburtsdatum)
und
EntlassungsbegleiterIn (Name, Träger)
Adresse, Telefon, Email
Im Rahmen des Projektes NEUANFANG wird dem o. g. Teilnehmer im Auftrag des Juge amtes/Jugendgerichtshilfe ein/e Entlassungsbegleiter/-in zur Seite gestellt. Diese/r wird bei der Vorbereitung der Entlassung begleiten. Des Weiteren unterstützt der/die Entl sungsbegleiter/-in den Teilnehmer nach der Entlassung für einen maximalen Zeitraum veinem Jahr bei unten aufgeführten Vorhaben (entsprechend Projektkonzeption):
Der Teilnehmer erklärt sich hiermit bereit, aktiv an der Erreichung der Vorhaben mitzuwirl (z. B. Wahrnehmen von Terminen, Zuarbeit von Unterlagen, Erledigung vereinbarter Auf ben etc.):
Insbesondere erklärt sich der Teilnehmer bereit, dem/der EntlassungsbegleiterIn die zur füllung der Ziele notwendigen Auskünfte und Einwilligungen zur Datenerhebung, Datent tergabe und Datennutzung (siehe S. 3) zu erteilen.
Darüber hinaus wird der/die EntlassungsbegleiterIn bevollmächtigt, in Absprache mit der Teilnehmer notwendige Handlungen zur Erreichung der o. g. Ziele in Vertretung des Tehnmers wahrzunehmen.
Desweiteren erklärt sich der Teilnehmer bereit, im Rahmen der wissenschaftlichen Betung (TU Dresden) bzw. der Evaluation des Projekts für Befragungen und Interviews zur sönlichen Lebenssituation und dem Projekt NEUANFANG längstens bis 36 Monate nach Entlassung zur Verfügung zu stehen (unter Beachtung von § 75 SGB X).
(Ort, Datum) (Unterschrift Teilnehmer) (ggf. Unterschrift Sorgeberechtigter)

Träger, der Entlassungsbegleitung durchführt

Einwilligung zur Datenübermittlung und -nutzung nach § 67b Abs. 1 SGB X

Zum Erreichen der mit Ihnen vereinbarten Ziele (Teilnahmevereinbarung) ist die enge Zusammenarbeit Ihres Entlassungsbegleiters mit verschiedenen Einrichtungen, Behörden und Personen notwendig. Dies ermöglicht Absprachen über die Verantwortlichkeiten für bestimmte Aufgaben und erspart Ihnen belastende Doppelbefragungen.

Für folgende Kooperationspartner ist eine Einwilligung für den Informationsaustausch durch Sie notwendig:

	Mutter/Vater							
	Sozialer Dienst der JSA Regis-Breitingen							
	Bewährungshilfe Dresden							
	Schule/Ausbildungsstelle/Jugendwerkstatt/Beschäftigungsprojekt etc.							
	Agentur für Arbeit							
	Suchtberatungsstellen/Drogenberatungsstelle (wenn kein kommunaler Sozial-							
	leistungsträger)							
	Therapieeinrichtungen							
	Schuldenberatungsstellen (wenn kein kommunaler Sozialleistungsträger)							
	Wohnungsanbieter/Vermieter							
	Stromanbieter							
	Folgende Ärzte:							
	Rechtsanwalt							
	Kindergeldkasse							
Ich	n, geb. am							

erteile hiermit meine Einwilligung zur Datenverarbeitung und -nutzung (nach § 67 b Abs. 1 SGB X) für den/die oben genannte/n Entlassungsbegleiter/-in sowie oben aufgeführte Einrichtungen, Behörden und Personen.

Außerdem können im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenerfüllung nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches X mit kommunalen Leistungsträgern (z. B. Jugendamt, Sozialamt, ARGE, Beratungsstellen in kommunaler Trägerschaft) ohne Einwilligung Daten ausgetauscht und genutzt werden.

Unterschrift

Ich bin darüber aufgeklärt worden, dass bei nichtgewährter Einwilligung zum Datenaustausch eine Entlassungsbegleitung nicht durchgeführt werden kann.

Diese Erklärung wurde besprochen und erläutert und gilt wechselseitig für mündliche und schriftliche Mitteilungen und bis auf Widerruf.

Ort, D	atum			